

KV-Nr.: 367

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 10 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

**Bundespolizeiinspektion
Flughafen Düsseldorf**
Flughafenstraße
40474 Düsseldorf



TSD	Dienststelle/Name/Amtsbezeichnung des aufnehmenden Beamten Bundespolizeiinspektion Flughafen Düsseldorf
	Datum/Uhrzeit der Anzeigenerstattung 02.10.2008, 17:30 Uhr

VNR	Vorgangsnummer 5220600/416-05-07P1
VSD	Organisationseinheit/Sachbearbeiter(in) Renz, POM PKS-Schlüsselzahl

Strafanzeige

TAE	Straftat Urkundenfälschung	Versuch (TQU) <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja
	§ 267 StGB	
TTZ	Tatzeit von Mittwoch, 02.10.2008, 16:30 Uhr bis	
TGM	Tatort Düsseldorf, Flughafenstraße	
	Angegriffenes Objekt / erstrebtes / erlangtes Gut (Bei Schecks und Scheckkarten: Konto-Nr. und Geldinstitut) Rechtsordnung der BRD	
TTM	Tatmittel Reisepass	
TSE	Schadenssumme erlangtes Gut €	
	Versicherung	
	Spurensicherung <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja	am 02.10.2008 durch BPOLI Flughafen Düsseldorf
PAR	Anlass	Tatverdächtiger
PFN	Familienname	Yüzül
PGB	Geburtsname	Strack
PVN	Vorname	Lena
PVL	Familienstand	verheiratet
PGD	Geburtsdatum	18.09.1981
PGO	Geburtsort	Ratingen
PNA	Nationalität	deutsch
PAT	Beruf	Hausfrau
	Anzahl / Alter der Unterhaltsberechtigten	Anzahl: 2 Alter: 2, 7
PLA	Wohnanschrift	Bilker Allee 171 40217 Düsseldorf
	Telefon	0211 - 2064366

Aktenzeichen 5220600/416-05-07P1		
Sammelaktenzeichen	Fallnummer	
Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung) Renz, POM		
Sachbearbeitung Telefon 0211/2810-0	Nebenstelle -270	Fax -2560

Ermittlungsbericht

Am 02.10.2008 um 16:30 Uhr wurde die Beschuldigte Lena Yüzül zusammen mit ihrer Tochter Yesim Yüzül, geb. am 28.11.2005, und ihrem Sohn Selim Yüzül, geb. am 20.09.2001, zur grenzpolizeilichen Ausreisekontrolle des Fluges TK 2815 von Düsseldorf nach Istanbul vorgestellt. Zur Kontrolle händigte sie ihren deutschen Reisepass,

Nr. 505257585,
gültig vom 24.05.2007 bis zum 14.01.2012,
ausgestellt durch die Stadt Düsseldorf,

sowie einen deutschen Kinderreisepass der Tochter,

Nr. E 8258893,
gültig vom 24.05.2007 bis zum 05.07.2014,
ausgestellt durch die Stadt Düsseldorf,

und einen deutschen Kinderausweis des Sohnes aus.

Eine fahndungsmäßige Überprüfung der drei Personen sowie der ausgehändigten Dokumente verlief negativ.

Auf der Lichtbildseite des zur Kontrolle vorgelegten Reisedokuments der Tochter wurde bei der genauen Inaugenscheinnahme durch den Unterzeichner eine Unregelmäßigkeit bei dem Geburtsjahr festgestellt.

Den Daten im Reisedokument der Tochter zur Folge sollte diese 2006 geboren sein. In der auch maschinenlesbaren Fußzeile des Kinderreisepasses befindet sich jedoch ein zusätzlicher Eintrag zum Geburtsdatum. Diese Zeile weist das Geburtsjahr 2005 aus. Weiterhin sind unter Verwendung einer Lupe augenscheinlich mechanische Rasuren zu erkennen, die auf die Zahl 2005 schließen lassen.

Auf Befragung der Beschuldigten, wann ihre Tochter geboren sei, gab sie lediglich den Tag und den Monat der Geburt an, das Geburtsjahr nannte sie nicht.

Aufgrund dieser Feststellungen und zur Klärung des Sachverhalts wurde die Beschuldigte in die Räumlichkeiten der hiesigen Dienststelle verbracht.

Wegen der Vernehmung der Beschuldigten wird auf den Inhalt des nachfolgenden Vernehmungsbogens Bezug genommen.

Die Beschuldigte selbst wurde gegen 18:30 Uhr aus den Diensträumen entlassen.

Düsseldorf, den 02.10.2008



Renz, POM

Bundespolizeiinspektion
Flughafen Düsseldorf
 Flughafenstraße
 40474 Düsseldorf

- Beschuldigtenvernehmung
 Personalbogen
 Bericht
- Erwachsener
 Heranwachsender
 Jugendlicher
 Ausländer
 Ausländerbehörde
 Jugendamt

Ort / Datum / Uhrzeit

Düsseldorf, 02.10.2008

PHW	Personengebundene Hinweise (z.B. Ausbrecher, gewalttätig *)	
PFN	Familienname / Ehefrau u. Namensbestandteile Yüzül	PGB Geburtsname Strack
PSN	Sonstige Namen	PVN Vorname(n) Lena
PGD	Geburtsdatum (TTMMJJJJ) 18.09.1981	PNA Geburtsort (Kreis / Land) Ratingen
PMW	Geschlecht W	PGO Staatsangehörigkeit deutsch
PAT	Akademische Grade -	PSP Spitzname -
ZLA	Wohnort (ggf. Aufenthaltsort) Bilker Allee 171 40217 Düsseldorf	ZVL Familienstand verheiratet
		ZAT Beruf Hausfrau
		Beide Elternteile / Vormund mit Geburtsnamen und Anschrift V.: Horst-Herbert Strack M.: Johanna Strack geb. Kothen
BPA-/Pass-Nr., Ausstellungsdatum, Behörde Reisepass, Nr. 505257585, 15.01.2007, Stadt Düsseldorf		
**) Arbeitgeber (bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes auch Anschrift der Dienststelle)		
Einkommensverhältnisse a) z.Zt. der Tat b) gegenwärtig		Erwerbslos seit
Ehrenämter -		
Vor- u. Familiennamen des Ehegatten (auch Geburtsname) / Wohnung des Ehegatten bei versch. Wohnung / Beruf Ömer Yüzül / zur Zeit arbeitslos		
Kinder (Anzahl und Alter) Anzahl: 2, Alter: 2 und 7 Jahre		
Pfleger / Bewährungshelfer (Vor- und Zuname, Beruf, Wohnung) -		
Schule (bei Studierenden auch Anschrift der Hochschule) Realschule		
Familienvhältnisse (Anzahl der Geschwister - Alter - Eltern geschieden) eine Schwester: Anna, 30 Jahre		
Noch zur Person: (u. a. Vorstrafen nach eigenen Angaben; nicht einberufener Wehrpflichtiger oder Zivildienstpflichtiger, Angehöriger der Streitkräfte, Dienstgrad, Zivildienstpflichtiger, Dienststelle mit Anschrift; Ausländer: Aufenthaltserlaubnis / Ausstellungsbehörde; Festnahme / Verbleib; zuständige STA / AZ.)		

Zu Beginn meiner Vernehmung zur Sache ist mir eröffnet worden, welche Tat mir zur Last gelegt wird. Ich bin darauf hingewiesen worden, dass es mir nach dem Gesetz freisteht, mich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor meiner Vernehmung, einen von mir zu wählenden Verteidiger zu befragen.

Ich bin ferner darüber belehrt worden, dass ich zu meiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen kann.

Ich habe mich wie folgt entschieden:

Ich will aussagen.

(Unterschrift)

L. Yüzül

Zur Sache:

"Mein Ehemann, Ömer Yüzül, hat mir die Pässe und die Flugunterlagen heute Mittag erst gegeben."

Frage:

"Ist Ihnen hinsichtlich des Kinderreisepasses Ihrer Tochter etwas aufgefallen?"

Antwort:

"Ich habe mir schon gedacht, dass das Ärger geben könnte. Mit der Änderung des Datums im Kinderreisepass unserer Tochter habe ich aber nichts zu tun. Das Datum hat mein Ehemann geändert. Ich glaube, er tat dies, um eine Bordkarte für den Flug TK 2815 am 02.10.2008 um 17:30 Uhr von Düsseldorf nach Istanbul zum Preis für ein Baby zu bekommen. Anderenfalls hätte der Preis für ein Kleinkind bezahlt werden müssen. Dieser wäre wesentlich teurer gewesen. Erfahren habe ich von dem Ganzen jedoch auch erst heute Mittag. Ich hatte mir die Flugunterlagen angesehen, nachdem mein Mann sie mir gegeben hatte, und mich gewundert, warum die Preise für die Flugtickets unserer Kinder unterschiedlich hoch sind. Als ich meinen Mann darauf angesprochen habe, sagte er nur, wenn er die Buchung regeln würde, dann würde er sie auch so regeln, wie er es für richtig halte. Die Karten für den Flug TK 2815 von Düsseldorf nach Istanbul hat er vor zwei Wochen im Reisebüro IMAL in Düsseldorf gekauft."

Der Beschuldigten wurde gemäß den §§ 52, 55 StPO eröffnet, dass sie keine Aussagen machen muss, die ihren Ehemann belasten könnten.

Frage:

"Möchten Sie bei Ihrer Aussage bleiben?"

Antwort:

"Nein, dann möchte ich zu dem Ganzen lieber nichts mehr sagen."

Auf Nachfrage:

"Wenn mir jetzt hier eröffnet wird, dass der Kinderreisepass meiner Tochter zur Beweissicherung seitens der Dienststelle sichergestellt wird, erkläre ich mich hiermit ausdrücklich einverstanden. Von dem Flug trete ich freiwillig zurück."

Geschlossen:

Renz
Renz, POM

gelesen,
genehmigt und unterschrieben:

L. Yüzül
Lena Yüzül

Vermerk

Während der Vernehmung rief der Ehemann der Beschuldigten, Ömer Yüzül, auf deren Mobiltelefon an. Er wurde von dem Unterzeichner gebeten, ebenfalls die Diensträume aufzusuchen.

Gegen 17:30 Uhr fand sich der Ehemann der Beschuldigten dann in den Diensträumen ein (siehe gesonderte Beschuldigtenvernehmung).

Düsseldorf, den 02.10.2008

Renz
Renz, POM

**Bundespolizeiinspektion
Flughafen Düsseldorf**
Flughafenstraße
40474 Düsseldorf

- Beschuldigtenvernehmung
- Personalbogen Erwachsener
- Bericht Heranwachsender
- Jugendlicher
- Ausländer
- Ausländerbehörde
- Jugendamt

Ort / Datum / Uhrzeit
Düsseldorf, 02.10.2008

PHW	Personengebundene Hinweise (z.B. Ausbrecher, gewalttätig *)		
PFN	Familienname / Ehefrau u. Namensbestandteile Yüzül	PGB	Geburtsname -
PSN	Sonstige Namen -	PVN	Vorname(n) Ömer
PGD	Geburtsdatum (TTMMJJJJ) 01.01.1971	PNA	Geburtsort (Kreis / Land) Mus / Türkei
PMW	Geschlecht M	PGO	Staatsangehörigkeit türkisch
PAT	Akademische Grade -	PSP	Spitzname -
ZLA	Wohnort (ggf. Aufenthaltsort) Bilker Allee 171, 40217 Düsseldorf	ZVL	Familienstand verheiratet
		ZAT	Beruf Kaufmann
Beide Elternteile / Vormund mit Geburtsnamen und Anschrift V.: Berghol Yüzül, Istanbul / Türkei M.: Gamze Yüzül geb. Yesilcaya, Istanbul / Türkei			
BPA-/Pass-Nr., Ausstellungsdatum, Behörde türkischer Reisepass Nr. TR - F 138396, 01.07.1991, Passamt Istanbul / Türkei			
**)			
Arbeitgeber (bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes auch Anschrift der Dienststelle) ohne			
Einkommensverhältnisse a) z.Zt. der Tat b) gegenwärtig 1.200 € Sozialhilfe		Erwerbslos seit 2007	
Ehrenämter -			
Vor- u. Familiennamen des Ehegatten (auch Geburtsname) / Wohnung des Ehegatten bei versch. Wohnung / Beruf Lena Yüzül geb. Strack / Hausfrau			
Kinder (Anzahl und Alter) Anzahl: 2, Alter: 2 und 7			
Pfleger / Bewährungshelfer (Vor- und Zuname, Beruf, Wohnung)			
Schule (bei Studierenden auch Anschrift der Hochschule) Abitur in der Türkei			
Familienverhältnisse (Anzahl der Geschwister - Alter - Eltern geschieden) eine Schwester: Nazar (30 Jahre), ein Bruder: Necip (38)			
Noch zur Person: (u.a. Vorstrafen nach eigenen Angaben; nicht einberufener Wehrpflichtiger oder Zivildienstpflichtiger, Angehöriger der Streitkräfte, Dienstgrad, Zivildienstpflichtiger, Dienststelle mit Anschrift; Ausländer: Aufenthaltserlaubnis / Ausstellungsbehörde; Festnahme / Verbleib; zuständige StA / AZ.) nach eigenen Angaben keine Vorstrafen			

Zu Beginn meiner Vernehmung zur Sache ist mir eröffnet worden, welche Tat mir zur Last gelegt wird. Ich bin darauf hingewiesen worden, dass es mir nach dem Gesetz freisteht, mich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor meiner Vernehmung, einen von mir zu wählenden Verteidiger zu befragen. Ich bin ferner darüber belehrt worden, dass ich zu meiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen kann.

Ich habe mich wie folgt entschieden:

Ich will aussagen.
(Unterschrift)

Ömer Yüzül

Zur Sache:

"An dem Kinderreisepass meiner Tochter, Yesim Yüzül, habe ich nichts verändert."

Dem Beschuldigten wird der Kinderreisepass der Tochter Yesim Yüzül (Nr. E 8258893) vorgelegt.

Frage:

"Legten Sie diesen Kinderreisepass bei der Ticketbuchung im Reisebüro IMAL in Düsseldorf vor?"

Antwort:

"Ich war nie persönlich im Reisebüro. Ich habe alles telefonisch geregelt. Dabei wurde ich zwar nach dem Alter der Kinder gefragt. Ich sagte 7 und 2. Die Pässe musste ich nicht vorlegen."

Frage:

"Wie wurden die Flugscheine bezahlt?"

Antwort:

"Ich habe sie bar bezahlt. Es waren ungefähr EUR 670,00."

Frage:

"Wann und bei welcher Person haben Sie die Flugtickets bar bezahlt?"

Antwort:

"An dem Tag, als ich die Tickets buchte. Ich war im Reisebüro."

Frage:

"Zuvor sagten Sie aus, dass Sie nie im Reisebüro waren. Was trifft nun zu?"

Antwort:

"Ich war nur im Reisebüro, um die Tickets abzuholen."

Frage:

"Sie haben also den Reisepass Ihrer Tochter nicht verändert und dann mit dem veränderten Pass die Flugtickets für den Flug der Turkish Airlines von Düsseldorf nach Istanbul gekauft, um den Flugscheinpreis zu verringern?"

Antwort:

"Wie ich eben schon gesagt habe, verändert habe ich nichts. Ein Preisunterschied bei den Tickets für die Kinder ist mir bei der Buchung auch gar nicht aufgefallen."

Frage:

"Wie kam es Ihrer Meinung nach zu den Veränderungen im Kinderreisepass Ihrer Tochter?"

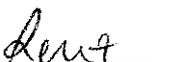
Antwort:

"Die Seite des Reisepasses wurde bei der Stadt durch eine der Mitarbeiterinnen der Stadt bedruckt. Sie hat in den Pass dann einen weißen Zettel hineingelegt und gesagt, dass die Seite noch nass sei. Meine Frau hat den Pass später ins Familienbuch gelegt. Ich bemerkte dann, als ich den Pass für die Reise herausholte, dass die Seiten zusammenklebten. Die Seite des Passes, auf der sich die Eintragung des Geburtsdatums meiner Tochter befindet, muss wohl beim Öffnen des Passes beschädigt worden sein."

Geschlossen:

selbst gelesen,
genehmigt und unterschrieben:


Omer Yüzül


Renz, POM

**Bundespolizeiinspektion
Flughafen Düsseldorf**
Flughafenstraße
40474 Düsseldorf

Aktenzeichen 5220600/416-05-07P1		
Sammelaktenzeichen	Fallnummer	
Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung) Renz, POM		
Sachbearbeitung Telefon 0211/2810-0	Nebenstelle -270	Fax -2560

7

Vermerk

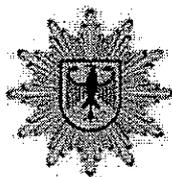
1. Der Kinderreisepass der Yesim Yüzül (Nr. E 8258893) wurde zur Beweissicherung beschlagnahmt und zwecks kriminaltechnischer Untersuchung an das Bundespolizeiamt Köln versandt.
2. Eine Nachermittlung bei der Fluggesellschaft durch den Unterzeichner ergab, dass der Flugpreis für ein Baby (0 bis 1 Jahr) EUR 15,00 beträgt.
Der reguläre Preis für ein Kleinkind ab dem vollendeten 2. Lebensjahr betrug am 02.10.2008 nach Angaben der Fluggesellschaft "Turkish Airlines" im Flughafen Düsseldorf EUR 193,74. Die Differenz zwischen dem Flugpreis für ein Kleinkind und dem für ein Baby beträgt demnach EUR 178,74.
Die Kopien des Luftfahrtunternehmens über die Höhe der Kosten der einzelnen Flugscheine sind diesem Vermerk als Anlage beigelegt. Daraus ist ersichtlich, dass sich der Flugpreis für den Sohn, Selim Yüzül, auf EUR 193,74 belief, der Flugpreis für die Tochter, Yesim Yüzül, jedoch nur EUR 15,00 betrug.
3. Ein Anruf im Reisebüro IMAL ergab, dass der Beschuldigte Ömer Yüzül die fraglichen Flüge am 19.09.2008 gebucht hat. Hierbei wurde er von einer Mitarbeiterin des Reisebüros, Frau Carlotta Voss, bedient. Diese gab an, der Beschuldigte sei selbst im Reisebüro erschienen und habe dort den Kinderausweis der Yesim Yüzül vorgelegt. Dies sei erforderlich gewesen, da eine Ermäßigung für Kinder und Babys grundsätzlich nur bei Vorlage des entsprechenden Ausweises/Passes bei der Buchung gewährt werde. Eine Kopie des Kinderausweises sei dann zu den Buchungsunterlagen genommen worden.

Düsseldorf, den 04.10.2008

Renz

Renz, POM

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass die Beschlagnahme des Kinderausweises ordnungsgemäß war. Von dem Abdruck der Kopien des Luftfahrtunternehmens wird abgesehen. Es ist zu unterstellen, dass sie den angegebenen Inhalt haben.



**Bundespollzelleinspektion
Flughafen
Düsseldorf**
Eing. 12.10.2008
Tgb.-Nr. 5220600/416-05-07P1
Sachb. *Kunst*

8

Bundespolizeiamt Köln
- Schwerpunktprüfstelle Urkunden -

5220 - Bundespolizeiamt Köln - BPOLIKB K - SPU - Flughafenstraße - 40474 Düsseldorf

Kriminaltechnischer Prüfbericht

Prüf.-Nr.	0015/08	Prüfer:	Franck, PHM	Datum:	08.10.2008
-----------	---------	---------	-------------	--------	------------

Auftrag vom:	04.10.2008	durch:	Renz, POM	Telefon:	0211-2810	Durchwahl:	0
Az.:	600/416-05-07P1	Bearbeiter:	s.o.	Behörde:	BPOLI DUS	Abt./DG:	DA 11

1. DOKUMENT / PERSONALIEN

Art:	Reisepass (Kinderreisepass)	Nummer (FN):	E 8258893
Aussteller:	Deutschland	Reisebewegung:	Ausreise / Ort: Düsseldorf
Name:	YÜZÜL	Vorname(n):	Yesim
Geburtsdatum:	28.11.2005	Geburtsort:	Düsseldorf
Geschlecht:	weiblich	Sonstiges:	

2. PRÜFMETHODE / FESTSTELLUNGSART

<input type="checkbox"/>	Geprüft wurde	<input checked="" type="checkbox"/>	Dokument	<input type="checkbox"/>	Visa / AE Seite	<input type="checkbox"/>	Stempel / Seite
--------------------------	---------------	-------------------------------------	----------	--------------------------	-----------------	--------------------------	-----------------

<input type="checkbox"/>	Vergleich mit Original	<input type="checkbox"/>	Passbeschreibung	<input checked="" type="checkbox"/>	ISU / ISS	<input type="checkbox"/>	FHW
<input checked="" type="checkbox"/>	Durchlicht	<input checked="" type="checkbox"/>	Schräg-/ Streiflicht	<input type="checkbox"/>	Koaxial-Licht	<input checked="" type="checkbox"/>	UV-Licht
<input checked="" type="checkbox"/>	Stereomikroskop	<input type="checkbox"/>	Kongruenzprüfung	<input type="checkbox"/>	Filterkombination	<input type="checkbox"/>	Siegelschablone
<input checked="" type="checkbox"/>	PZV / MLZ	<input type="checkbox"/>	Visotec Expert	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

3. AUSWERTUNG

<input checked="" type="checkbox"/>	Datenmanipulation	<input type="checkbox"/>	PZ / MLZ	<input type="checkbox"/>	Überschreibung
<input type="checkbox"/>	Überdeckung	<input type="checkbox"/>	Anfügung	<input type="checkbox"/>	Collageverfahren
<input type="checkbox"/>	Seitenaustausch	<input type="checkbox"/>	Seitenentfernung	<input type="checkbox"/>	Wasserzeichen
<input type="checkbox"/>	Lichtbildaustausch	<input type="checkbox"/>	Druckbild	<input type="checkbox"/>	Druckverfahren
<input type="checkbox"/>	Stempelabdruck	<input type="checkbox"/>	Prägesiegel	<input type="checkbox"/>	Ortho-/ Typographie
<input checked="" type="checkbox"/>	Schrifteinfärbemittel	<input type="checkbox"/>	2. / falsche Folie	<input type="checkbox"/>	

4. KURZBESCHREIBUNG / BEWERTUNGSKRITERIEN

Prüfung / Bewertung Dokumentenvordruck und Inhalt
Das vorgelegte Dokument entspricht in druck-/ und sicherungstechnischer Hinsicht nicht den hier vorliegenden Erkenntnissen: Es konnte(n) u.a. nachfolgende(r) Anhaltspunkt(e) für eine Manipulation festgestellt werden: Das Dokument wurde im Bereich des Geburtsdatums mittels mechanischer Rasur verändert. Es wurde Schrifteinfärbemittel aufgetragen.

Im Auftrag

(Signature)
(Franck, PHM)

Hinweis des LJPA: Von dem Abdruck des Prüfberichts im Übrigen wird abgesehen. Nicht abgedruckte Teile sind für die Bearbeitung nicht von Bedeutung.

Vermerk für die Bearbeitung

I.

Aufgabenstellung:

Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft ist vorzuschlagen. Entscheidungszeitpunkt ist der
16.10.2008.

Sollten weitere Ermittlungen für erforderlich gehalten werden, so ist davon auszugehen, dass diese durchgeführt worden sind und keine neuen Gesichtspunkte ergeben haben.

Im Falle einer Anklage braucht der Anklagesatz nicht formuliert zu werden. Es genügt die Angabe, vor welchem Gericht wegen welcher Straftaten Anklage erhoben werden soll. Entsprechendes gilt bei einem Antrag auf Erlass eines Strafbefehls; ein Vorschlag zum Strafmaß ist dabei entbehrlich.

Im Falle einer Einstellung genügt der zusammenfassende Vorschlag, warum und aufgrund welcher Vorschriften das Verfahren eingestellt werden soll.

Ordnungswidrigkeiten und Nebenstrafrecht sind nicht zu prüfen.

II.

Es ist zu unterstellen, dass die Beschuldigten nicht vorbestraft sind.

Düsseldorf verfügt über ein eigenes Amts- und Landgericht.

Prüfervermerk zur Vortragsakte KV-Nr.: 367

Dem Vortrag liegt die Akte StA Düsseldorf 30 Js 5791/07 zugrunde. Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe für einen Aktenvortrag auszugeben. Textkontrolle: StPO, GVG, StGB

A) Materiell-rechtliches Gutachten

I. Beschuldigter Ömer Yüzül (Ö)

1. Hinreichender Tatverdacht hinsichtlich § 267 Abs. 1 StGB

a) Ö dürfte einer Urkundenfälschung gemäß § 267 Abs. 1 StGB hinreichend verdächtig sein.

Bei dem Kinderreisepass dürfte es sich um eine verkörperte Gedankenerklärung mit Beweisbestimmung und -eignung für den Rechtsverkehr, deren Aussteller erkennbar ist, mithin um eine Urkunde i.S.v. § 267 Abs. 1 StGB handeln, die auch echt ist. Mit der Veränderung des Geburtsjahres der Tochter hat Ö den gedanklichen Inhalt dieser Urkunde und damit die Beweisrichtung der Urkunde nachträglich geändert und damit verfälscht i.S.v. § 267 Abs. 1 2. Var StGB. Zusätzlich hat Ö die verfälschte Urkunde bei dem Buchen der Reise für seine Frau, die ebenfalls Beschuldigte Lena Yüzül (L), und seine Kinder der Mitarbeiterin im Reisebüro in der Weise zugänglich gemacht, dass diese die Möglichkeit der Kenntnisnahme hatte. Damit dürfte auch die 3. Var. des "Gebrauchens" erfüllt sein. Hierbei besteht hinreichender Tatverdacht dafür, dass Ö vorsätzlich und mit dem Willen handelte, im Rechtsverkehr zu täuschen.

b) Der vorstehende Sachverhalt, aus dem sich die Tathandlung ergibt, dürfte Ö in einer etwaigen Hauptverhandlung auch nachweisbar sein. Zwar hat die Beschuldigte L im Rahmen ihrer Beschuldigtenvernehmung nach Belehrung über ihre Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrechte gemäß den §§ 52, 55 StPO bekundet, dass sie nicht bei ihrer Aussage bleiben möchte mit der Folge, dass ihre vorherige Aussage nicht verwertet werden kann (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 49. Aufl. 2006, § 52 Rn. 32). Das Ergebnis des kriminaltechnischen Prüfberichts dürfte als Nachweis des Verhaltens des Ö jedoch ausreichen. Aufgrund dieses Berichts dürfte feststehen, dass das Dokument im Bereich des Geburtsdatums mittels technischer Rasur verändert und Schrifteinfärbemittel aufgetragen worden ist; als Täter dürfte allein Ö in Betracht kommen. Die Mitarbeiterin des Reisebüros wird zudem bekunden können, dass Ö den Kinderreisepass im Reisebüro bei der Buchung vorgelegt hat. Damit dürfte die widersprüchliche Einlassung des Ö widerlegt sein.

Auch wenn Ö die Urkunde zunächst selbst verfälscht und dann von ihr Gebrauch gemacht hat, liegt nur eine Tat im materiellen Sinne vor (vgl. Tröndle/Fischer, StGB, 54. Aufl. 2007, § 267 Rn. 44).

Besonders aufmerksame Kandidaten könnten ansprechen, dass tatbestandlich zudem ein hinreichender Verdacht hinsichtlich einer tateinheitlich begangenen Sachbeschädigung gemäß § 303 Abs. 1 StGB gegeben sein dürfte, da der Pass im Eigentum der BRD steht; die Sachbeschädigung dürfte jedoch im Konkurrenzwege hinter § 267 StGB zurücktreten (a.A. bei entsprechender Begründung vertretbar).

2. Hinreichender Tatverdacht hinsichtlich § 274 Abs. 1 Nr. 1 StGB

Ein hinreichender Tatverdacht bezüglich einer Urkundenunterdrückung i.S.v. § 274 Abs. 1 Nr. 1 StGB scheidet aus. § 274 StGB setzt voraus, dass das Beweismittel dem Täter überhaupt nicht oder nicht ausschließlich gehört, d.h. er nicht das alleinige Verfügungsrecht hat (vgl. Tröndle/Fischer, a.a.O., § 274 Rn. 2). Diese Voraussetzung ist vorliegend nicht erfüllt. "Gehören" bezeichnet hier nicht die dinglichen Eigentumsverhältnisse, sondern das Recht, mit der Urkunde im Rechtsverkehr Beweis zu erbringen. Das ergibt sich aus dem Schutzzweck der Vorschrift, welche die Beweisposition des an der Urkunde Berechtigten schützt. In diesem Sinne gehört der Reisepass jedoch ausschließlich dem Inhaber, da er allein dessen Gebrauchsbefugnis untersteht (vgl. BayObLG, NJW 1990, 264 - *Beschluss liegt den Kandidaten nicht vor*; Tröndle/Fischer, a.a.O., § 274 Rn. 2). Das Beweisführungsrecht dürfte hier daher auch dem Ö als Erziehungsberechtigtem zustehen.

3. Hinreichender Tatverdacht hinsichtlich § 273 Abs. 1 Nr. 1 StGB

Hinreichender Tatverdacht bezüglich einer Veränderung von amtlichen Ausweisen gemäß § 273 Abs. 1 Nr. 1 StGB scheidet an der Subsidiarität im Verhältnis zu § 267 StGB; Voraussetzung für die Tathandlung des Abs. 1 Nr. 1 ist, dass sich diese Handlung nicht schon - wie hier - als Verfälschen einer Urkunde nach § 267 Abs. 1 StGB darstellt (vgl. Tröndle/Fischer, a.a.O., § 273 Rn. 3; Schönke/Schröder-Cramer/Heine, StGB, 27. Aufl. 2006, § 273 Rn. 7 - *letztenannte Fundstelle liegt den Kandidaten nicht vor*).

4. Hinreichender Tatverdacht hinsichtlich § 263 Abs. 1 StGB

Schließlich dürfte Ö eines Betruges gemäß § 263 Abs. 1 StGB gegenüber und zulasten der Fluggesellschaft hinreichend verdächtig sein. Ö hat mittels Vorlage des gefälschten Kinderreisepasses über das Alter seiner Tochter getäuscht und einen dementsprechenden Irrtum bei der Fluggesellschaft über diese Tatsache ausgelöst. Die Täuschung wurde hier über die Mitarbeiterin des Reisebüros, welches regelmäßig lediglich als "Verkaufsstelle" fungiert (vgl. Palandt-Sprau, BGB, 67. Aufl. 2008, Einf v § 651 a Rn. 6), vermittelt, die durch Ö veranlasst worden ist, ihren Irrtum an die Fluggesellschaft als Verfügende weiterzugeben (vgl. Tröndle/Fischer, a.a.O., § 263 Rn. 39). § 263 Abs. 1 StGB setzt als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal zudem eine Vermögensverfügung voraus, also ein Verhalten, das sich unmittelbar vermögensmindernd auswirkt. Vorliegend dürfte die Fluggesellschaft bereits durch den Abschluss des verpflichtenden Reisevertrages zu einem Flugpreis für die Tochter in der ihrem Alter nicht entsprechenden Höhe eine Vermögensverfügung vorgenommen haben (vgl. Tröndle/Fischer, a.a.O., § 263 Rn. 41). Hierdurch ist der Fluggesellschaft ein Vermögensschaden entstanden, da ihrer Verpflichtung zur Erbringung des Fluges als Gegenleistung keine gleichwertige Forderung in Höhe des Flugpreis für ein Kleinkind gegenübersteht. Die erstrebte Bereicherung des Ö ist rechtswidrig. Es besteht hinreichender Tatverdacht, dass Ö vorsätzlich und mit Bereicherungsabsicht handelte.

II. Beschuldigte L

1. Hinreichender Tatverdacht hinsichtlich § 267 Abs. 1 StGB

L dürfte ebenfalls einer Urkundenfälschung gemäß § 267 Abs. 1 StGB hinreichend verdächtig sein. Mit der Vorlage des Kinderreisepasses in Kenntnis der Änderung des Geburtsjahres durch Ö hat sie von einer gefälschten Urkunde Gebrauch gemacht, § 267 Abs. 1, 3. Var. StGB. L dürfte auch zur Täuschung im Rechtsverkehr gehandelt haben, da sie mittels des Kinderreisepasses bei dem kontrollierenden Polizeibeamten einen Irrtum bezüglich der Richtigkeit der Daten in dem Dokument erregen und dadurch mit der Gewährung der Ausreise/des Besteigens des Flugzeugs ein rechtlich erhebliches Verhalten erreichen wollte. Auch wenn sich L in der Hauptverhandlung nicht einlassen sollte, könnte ihre Aussage vor der Polizei durch Vernehmung des Polizeibeamten Renz als Zeugen in den Prozess eingeführt werden.

Bei entspr. Begründung dürfte ein anderes Ergebnis gut vertretbar sein.

2. Hinreichender Tatverdacht hinsichtlich §§ 263 Abs. 1, 25 Abs. 2 / 27 StGB

Darüber hinaus dürfte jedoch weder ein hinreichender Tatbestand hinsichtlich eines mittäterschaftlich begangenen Betruges noch hinsichtlich einer Beihilfe zum Betrug des Ö bestehen. Aufgrund der unwiderlegten Einlassung der L ist weder ein eigener Verursachungsbeitrag noch ein gemeinsamer Tatplan mit Ö ersichtlich; gleiches gilt für ein die Tatbestandsverwirklichung förderndes Hilfeleisten.

B) Prozessuales Gutachten

In prozessualer Hinsicht dürften hier verschiedene Vorgehensweise vertretbar sein. Angesichts der fehlenden Vorstrafen käme bzgl. Ö sowohl die Beantragung eines Strafbefehls als auch Anklageerhebung zum Amtsgericht Düsseldorf - Strafrichter - in Betracht (§§ 24 Abs. 1, 25 Nr. 1 GVG); bzgl. L dürfte eine Einstellung gemäß § 153 StPO vertretbar sein.